

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 13. April 1973

38. Stück

- 168.** Bundesgesetz: Waffengesetz-Novelle 1973
169. Bundesgesetz: Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1973
170. Bundesgesetz: Ausbildungsbeiträge für Probelehrer
171. Bundesgesetz: Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln
172. Bundesgesetz: 2. Novelle zum GSKVG 1971
173. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

168. Bundesgesetz vom 20. März 1973, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetz-Novelle 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1971 wird wie folgt geändert:

Der § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Die Behörde hat einer verlässlichen Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese den Nachweis des beruflichen Bedarfes erbringen.

(2) Die Behörde hat einer verlässlichen Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einen Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen nachweist, einen Waffenpaß auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese den Nachweis des beruflichen Bedarfes erbringen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1973 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Kreisky Jonas Rösch

169. Bundesgesetz vom 20. März 1973, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 232/1959, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Voraussetzung für die Verleihung der Erzeugungsbefugnis sind die österreichische Staatsbürgerschaft, volle Verlässlichkeit und — sofern nicht die Verleihung an die Witwe oder einen minderjährigen Nachkommen des letzten befugten Erzeugers erfolgt (§ 7 Abs. 2) — die Vollendung des 21. Lebensjahres des Bewerbers.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1973 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Kreisky Jonas Rösch

170. Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den Probelehrern im Sinne des § 20 der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937, an den dem Bundesminister für Unterricht und Kunst unterste-

henden öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen gebührt für die Dauer ihrer Einführung in das praktische Lehramt ein monatlicher Ausbildungsbeitrag. Hiedurch wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 2. (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 60 v. H. des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe I 1 1. Entlohnungsstufe, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Außer dem monatlichen Ausbildungsbeitrag gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des für den Monat der Auszahlung zustehenden Ausbildungsbeitrages. Steht der Probelehrer während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Ausbildungsbeitrages oder des gemäß Abs. 4 gekürzten Ausbildungsbeitrages, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil.

(3) Neben dem Ausbildungsbeitrag gebührt den Probelehrern eine Haushaltszulage, soweit ihnen nicht eine gleichartige Zulage auf Grund von Dienstverhältnissen zusteht. Der Anspruch auf die Haushaltszulage sowie Ausmaß, Anfall und Einstellung der Haushaltszulage richten sich nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

(4) Einem Probelehrer, der neben seiner Einführung in das praktische Lehramt in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, ist der Ausbildungsbeitrag nach Abs. 1 in dem Ausmaß zu kürzen, als das Monatsentgelt aus dem Dienstverhältnis und der Ausbildungsbeitrag zusammen das Monatsentgelt eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe I 1 1. Entlohnungsstufe übersteigen.

§ 3. (1) Der Ausbildungsbeitrag und die Haushaltszulage sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat auszuführen. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuführen.

(2) Probelehrer, die nach Monatsbeginn ihre Einführung in das praktische Lehramt antreten oder vor dem Monatsende ihre Einführung in das praktische Lehramt beenden oder unterbre-

chen, ist der auf die tatsächlich geleistete Dauer ihrer Einführung in das praktische Lehramt entfallende verhältnismäßige Teilbetrag des Ausbildungsbeitrages auszuführen. Dabei ist für einen Tag $\frac{1}{30}$ des monatlichen Ausbildungsbeitrages zu rechnen.

§ 4. Einem Probelehrer, der aus berücksichtigungswürdigen Gründen höchstens 26 Werktage im Probejahr verhindert ist, seinen Pflichten im Sinne des § 21 lit. c der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen nachzukommen, gebührt der Ausbildungsbeitrag ungekürzt weiter. Darüberhinaus ist für jeden weiteren Tag seiner Verhinderung eine Kürzung im Ausmaß von $\frac{1}{30}$ des monatlichen Ausbildungsbeitrages vorzunehmen. Eine solche Kürzung ist unbeschadet des 1. Satzes jedenfalls sofort dann vorzunehmen, wenn der Probelehrer aus eigenem Verschulden seinen Pflichten nicht nachkommt.

§ 5. Der Ausbildungsbeitrag einschließlich der Sonderzahlungen sowie der Haushaltszulage auf Grund des § 2 gebühren höchstens für die Dauer eines Jahres.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Dezember 1972 in Kraft und mit 31. Dezember 1975 außer Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Kreisky Jonas Sinowatz

171. Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Gegenstand der Förderung

§ 1. (1) Der Bund hat die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu fördern.

(2) Gegenstand der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewußtem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

Förderungswürdige Aufgaben

§ 2. (1) Als förderungswürdige Aufgaben zur Erreichung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ziele kommen insbesondere in Betracht:

- a) Politische und sozial- und wirtschaftskundliche Bildung;

- b) berufliche Weiterbildung;
 - c) Vermittlung der Erkenntnisse der Wissenschaften;
 - d) Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung;
 - e) sittliche und religiöse Bildung;
 - f) musische Bildung;
 - g) Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung;
 - h) Führung von Volksbüchereien;
 - i) Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und von Volksbibliothekaren;
 - j) Bildungsinformation, Bildungsberatung und Bildungswerbung;
 - k) Veröffentlichungen über die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen;
 - l) Errichtung und Erhaltung von wissenschaftlichen Instituten und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens.
- (2) In die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht einzubeziehen:
- a) Pflege des Volksbrauchtums, soweit es sich nicht um Aufgaben auf gesamtösterreichischer Ebene oder um internationale Kontakte handelt;
 - b) Unterrichtsveranstaltungen von Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes;
 - c) Veranstaltungen der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus;
 - d) Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung oder der parteipolitischen Werbung dienen, ferner Bildungsarbeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 272, über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik;
 - e) innerbetriebliche Berufsausbildung und -fortbildung.

Arten der Förderung

§ 3. Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) Zuwendungen privatrechtlicher Art, soweit sie nicht unter lit. b und lit. c fallen,
- b) Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie
- c) Gelddarlehen.

Förderungsempfänger

§ 4. Als Empfänger von Förderungen kommen juristische Personen in Betracht,

- a) die ihren Sitz im Inland haben,
- b) deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und

- c) die eine kontinuierliche und pädagogisch-planmäßige Bildungsarbeit auf den Gebieten der Erwachsenenbildung oder des Volksbüchereiwesens leisten.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 5. (1) Voraussetzung für eine Förderung ist die Einbringung eines Begehrens beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst unter Angabe des Zweckes, für den die Förderung beantragt wird.

(2) Eine Förderung aus Bundesmitteln darf nur insoweit erfolgen, als das Vorhaben ohne Einsatz von Bundesmitteln nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann. Eine Förderung darf ferner nur gewährt werden, wenn das Vorhaben — unter Berücksichtigung der begehrten Bundesmittel — finanziell gesichert ist.

(3) Eine Förderung darf überdies nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Förderungswerber Gewähr für die Erreichung des angestrebten Erfolges bietet, indem er — unbeschadet des § 6 — insbesondere fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzt und Methoden anwendet, die der Erwachsenenbildung angemessen sind. Der Besuch von Veranstaltungen muß jedermann offenstehen; er darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen muß freiwillig sein.

(4) Vor Gewährung einer Förderung ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben von mehreren Stellen des Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gefördert wurde oder gefördert werden soll. Eine Förderung durch andere Stellen des Bundes und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften schließt eine Förderung nach diesem Bundesgesetz nicht aus.

(5) Dieses Bundesgesetz räumt keinen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Unabhängigkeit der Förderungsempfänger

§ 6. Bei den Förderungsmaßnahmen hat der Bund die Unabhängigkeit der Förderungsempfänger hinsichtlich der Programm- und Lehrplangestaltung, der pädagogischen Methoden und der Auswahl der Mitarbeiter zu wahren. Förderungsbedingungen, die in diese Bereiche eingreifen, sind unzulässig.

Gesamtösterreichische Einrichtungen, besondere Voraussetzungen für deren Förderung

§ 7. (1) Gesamtösterreichische Einrichtungen sind juristische Personen im Sinne des § 4, die in mindestens fünf Bundesländern Zweigstellen oder Mitgliedseinrichtungen haben. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die gesamtösterreichischen Einrichtungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für jedes Jahr, spätestens acht Wochen nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes, unter Zugrundelegung der Förderungsansuchen der gesamtösterreichischen Einrichtungen einen Jahresplan über den Einsatz der für diese Einrichtungen vorgesehenen Förderungsmittel zu erstellen.

(3) Im Jahresplan sind die den einzelnen gesamtösterreichischen Einrichtungen zu gewährenden Förderungsmittel festzulegen.

(4) Vor der Erstellung des Jahresplanes ist mit den gesamtösterreichischen Einrichtungen ein Einvernehmen anzustreben.

(5) Der Jahresplan ist den genannten Einrichtungen innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Erstellung, bekanntzugeben.

(6) Vom Jahresplan darf nur abgegangen werden, wenn vorher mit den genannten Einrichtungen das Einvernehmen gepflogen wurde oder Umstände eintreten, die die Förderung von Gesetzes wegen unzulässig machen; im letzteren Falle ist ein Einvernehmen hinsichtlich der Neuverteilung der Förderungsmittel anzustreben.

Bedingungen für die Förderung

§ 8. (1) Eine Förderung aus Bundesmitteln darf vom Einsatz entsprechender Eigenmittel des Förderungswerbers abhängig gemacht werden, wenn sich aus der Verwirklichung des Vorhabens für ihn finanzielle Vorteile ergeben.

(2) Die Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln darf davon abhängig gemacht werden, daß Besichtigungen an Ort und Stelle und die Prüfung der Verwirklichung des Vorhabens durch Organe des Bundes gestattet werden und über die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage von Nachweisen innerhalb vereinbarter Frist berichtet wird.

(3) Bauvorhaben dürfen überdies nur dann gefördert werden, wenn ein Bedarf nach dem in Aussicht genommenen Vorhaben gegeben ist. Der Ermittlung des Bedarfes sind gesamtösterreichische und regionale Erfordernisse der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens zugrunde zu legen.

Ersatz von Zuwendungen, vorzeitige Fälligkeit von Gelddarlehen

§ 9. Anlässlich der Gewährung einer Förderung ist zu vereinbaren, daß eine Zuwendung nach § 3 lit. a und b zu ersetzen ist und ein noch nicht zurückgezahltes Gelddarlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit einem Zinsfuß von 7'30% jährlich zu verzinsen sind, wenn

a) der Bund über wesentliche Umstände getäuscht worden ist oder

b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder nicht durchgeführt werden kann oder

c) die Förderung aus Bundesmitteln widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Bedingungen nicht eingehalten oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden oder

d) bei einer Förderung durch Gewährung eines Gelddarlehens Umstände eintreten, die geeignet sind, das Vertrauen des Bundes in die Sicherheit des Gelddarlehens zu erschüttern und keine ausreichende Sicherstellung beigebracht wird.

ABSCHNITT II

Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung

§ 10. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat in jenen Ländern, in deren Bereich im Jahre 1972 ein vom Bund bestellter Volksbildungsreferent tätig war, eine Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung einzurichten, der die Besorgung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung im Bereich des betreffenden Landes obliegt. Die genannte Förderungsstelle ist eine dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst nachgeordnete Dienststelle. Die Bestellung des Leiters dieser Stelle obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst. Dieser hat vor der Bestellung das Einvernehmen mit der Landesregierung anzustreben.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) hat die Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung insbesondere

a) die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätigen Einrichtungen und Personen zu informieren und zu beraten;

b) Kontakte zwischen den auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätigen Einrichtungen und Personen herzustellen;

c) Veranstaltungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung anzuregen und zu fördern;

d) durch eine Büchereistelle den Volksbüchereien bei der Erstellung von theoretischen und praktischen Grundlagen für die bibliothekarische Arbeit und bei der Versorgung mit bibliothekarischen Hilfsmitteln zu helfen;

e) durch die Führung einer Wanderbücherei Orte ohne Volksbüchereien zu versorgen und Volksbüchereien bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(3) Die Einrichtung einer Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung hat zu entfallen, wenn die Besorgung ihrer Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragen wird.

Institute zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und von Volksbibliothekaren

§ 11. (1) Der Bund kann Institute zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren errichten und erhalten.

(2) Die Institute haben ihre Aufgabe durch die Veranstaltung von Kursen und Seminaren unter der Leitung anerkannter Fachleute der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens zu erfüllen. Die Kurse und Seminare sind allgemein zugänglich; ihr Zugang darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden.

(3) Über den erfolgreichen Besuch der Kurse und Seminare können den Teilnehmern Bestätigungen ausgestellt werden.

(4) Die Bestellung der Leiter und des erforderlichen Lehr- und Hilfspersonals der Institute obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

(5) Den Instituten sind Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen anzuschließen, deren Benützung den Kurs- und Seminarteilnehmern gegen Entrichtung eines angemessenen Beitrages offensteht. Die Festsetzung der Höhe des Beitrages obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Betriebskosten und die Förderungswürdigkeit der Benützer.

Schriftenreihen, Zeitschriften, Stipendien, Geldpreise

§ 12. (1) Der Bund kann zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Problemen der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens sowie zur Information der Öffentlichkeit Schriftenreihen und Zeitschriften über die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen herausgeben.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann zur Unterstützung der wissenschaftlichen Bearbeitung von Anliegen der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens Stipendien gewähren.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann für die Erbringung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens Geldpreise ausloben. Die näheren Bedingungen, unter denen die Geldpreise gewährt werden, sind anlässlich der Ausschreibung bekanntzugeben.

ABSCHNITT III

Vollziehung und Durchführung

§ 13. Mit der Vollziehung des § 10 Abs. 1 und mit der Durchführung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 11 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Kreisky	Sinowatz	Rösch

172. Bundesgesetz vom 21. März 1973, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum GSKVG 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1973 wird abgeändert wie folgt:

1. Die §§ 106 und 107 werden aufgehoben.

2. § 182 Abs. 2 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

„1. mit 1. Juli 1971 die Bestimmungen der §§ 116 bis 134 mit der Maßgabe, daß ihre Geltung auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1972 beschränkt wird;

2. mit 1. Juli 1971 die Bestimmungen der §§ 108 bis 115 und 137 bis 175 mit der Maßgabe, daß ihre Geltung auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1973 beschränkt wird;“

Artikel II

Personen, die am 31. Dezember 1972 bei der Selbständigenkrankenkasse des Handels höher- versichert waren, erhalten die sich aus dieser Höherversicherung ergebenden Leistungen noch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1973 eintreten.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

	Jonas	
Kreisky		Häuser

173. Bundesgesetz vom 21. März 1973, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 4 haben zu lauten:

„(1) Die Dienste der Berufsberatung sind jedermann von dem Arbeitsamt zur Verfügung zu stellen, das er in Anspruch nimmt.

(2) Sonderdienste der Berufsberatung können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, von den Landesarbeitsämtern oder von einem Arbeitsamt durchgeführt werden, wenn einzelne Dienste besonders qualifiziertes Beratungspersonal erfordern und solches Personal nicht bei allen Arbeitsämtern vorhanden ist, wenn die geringe Zahl der Rat- und Arbeitsuchenden, die solche Dienste in Anspruch nehmen, die Einrichtung von Sonderdiensten bei allen Arbeitsämtern nicht rechtfertigt oder wenn die Einrichtung von Sonderdiensten im besonderen Maße zweckmäßig ist.“

1 a. Im § 5 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) der 8. Schulstufe,“

2. Der Abs. 5 des § 6 hat zu lauten:

„(5) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Schulen haben bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954) des Schülers ein Lehrergutachten und, sofern vorhanden, auch ein Schularztgutachten über den betreffenden Schüler dem nach dem Standort der Schule zuständigen Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt für Zwecke der individuellen Berufsberatung zur Verfügung zu stellen.“

3. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Die Dienste der Arbeitsvermittlung sind jedermann von dem Arbeitsamt zur Verfügung zu stellen, das er in Anspruch nimmt.

(2) Sonderdienste der Arbeitsvermittlung können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, von den Landesarbeitsämtern oder von einem Arbeitsamt durchgeführt werden, wenn einzelne Dienste besonders qualifiziertes Vermittlungspersonal erfordern und solches Personal nicht bei allen Arbeitsämtern vorhanden ist, wenn die geringe Zahl der Rat- und Arbeitsuchenden, die solche Dienste in Anspruch neh-

men, die Einrichtung von Sonderdiensten bei allen Arbeitsämtern nicht rechtfertigt oder wenn die Einrichtung von Sonderdiensten im besonderen Maße zweckmäßig ist.“

4. Im ersten Satz des § 17 Abs. 3 ist der Ausdruck „das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „der Bundesminister“ zu ersetzen.

5. Der Abs. 5 des § 17 hat zu lauten:

„(5) Auf Verlangen ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem zuständigen Landesarbeitsamt sowie dem zuständigen Arbeitsamt Einsicht in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Vermittlungstätigkeit gemäß Abs. 1 und 3 zu gewähren und über diese Tätigkeit jede verlangte Auskunft zu erteilen. Diese Bestimmung gilt nicht für gesetzliche Interessenvertretungen, die bereits auf Grund anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.“

6. Der bisherige Abs. 5 des § 17 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

7. Im Abs. 6 des § 17 ist der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“ zu ersetzen.

8. Dem § 17 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) Die Übertragung kann vom Bundesminister für soziale Verwaltung widerrufen werden, wenn von der erteilten Befugnis während eines Zeitraumes von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten kein Gebrauch gemacht wurde oder während eines solchen Zeitraumes Vermittlungen in so geringem Umfang vorgenommen wurden, daß dies einer Nichtausübung der Vermittlungstätigkeit gleichkommt.“

9. Im Abs. 1 des § 18 ist der Ausdruck „Das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister“ zu ersetzen.

10. Im Abs. 6 des § 18 ist der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“ zu ersetzen.

11. Der Abs. 7 des § 18 hat zu lauten:

„(7) Die Bewilligung kann vom Bundesminister für soziale Verwaltung widerrufen werden, wenn von der erteilten Befugnis während eines Zeitraumes von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten kein Gebrauch gemacht wurde oder während eines solchen Zeitraumes Vermittlungen in so geringem Umfang vorgenommen wurden, daß dies einer Nichtausübung der Vermittlungstätigkeit gleichkommt.“

12. Der bisherige Abs. 7 des § 18 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

13. Die lit. f im § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„f) die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Aufenthalt und Arbeitsort zu erleichtern.“

14. Die bisherigen lit. f und g des § 19 Abs. 1 erhalten die Bezeichnung lit. g und h.

15. Im § 19 Abs. 1 ist der Punkt am Ende der lit. h durch einen Beistrich zu ersetzen. Als lit. i und lit. j ist anzufügen:

„i) die Niederlassung an einem vom früheren Wohnort verschiedenen Arbeitsort zu erleichtern,

j) die Sicherung eines Wohnplatzes zu erleichtern.“

16. Der Abs. 3 des § 19 hat zu lauten:

„(3) Beihilfen gemäß Abs. 1 dürfen nicht gewährt werden, um

a) eine Hochschulausbildung oder

b) eine Ausbildung an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen,

zu fördern.“

17. Nach § 19 Abs. 3 ist als Abs. 4 einzufügen:

„(4) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 lit. b kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik für bestimmte Kategorien von Schulen und schulischen Ausbildungen auf Grund außerordentlicher Bedingungen von Nachfrage oder Angebot auf den in Betracht kommenden Teilarbeitsmärkten festsetzen, wenn Schülerbeihilfen nicht vorgesehen sind oder diese auf Grund der Lebensumstände des Beihilfenwerbers nicht ausreichend erscheinen.“

18. Der bisherige Abs. 3 des § 19 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

19. Der Abs. 5 des § 20 hat zu lauten:

„(5) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. e können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, die durch die Notwendigkeit, einen getrennten Haushalt zu führen, verursacht sind, bis zu einem Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies erfordern und wenn anzunehmen ist, daß das Dienstverhältnis voraussichtlich längere Zeit dauern

wird und nicht durch eine vertragliche Regelung eine Entschädigung für eine getrennte Haushaltsführung vorgesehen ist. Die Beihilfe kann unter den vorerwähnten Voraussetzungen bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden, wenn die Trennung durch lokale oder regionale Besonderheiten des Angebotes oder Bedarfes an Arbeitskräften oder durch besondere Schwierigkeiten bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung am Arbeitsort bedingt ist und der arbeitsmarktpolitische Erfolg nur durch Weitergewährung der Beihilfe erreicht werden kann; sie kann auch über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden, wenn der Beihilfenwerber eine Person im Sinne des § 16 ist.“

20. Der Abs. 6 des § 20 hat zu lauten:

„(6) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. f können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zu den Fahrtkosten zwischen Wohnsitz bzw. Aufenthalt und Arbeitsort bis zur tatsächlich entstehenden Höhe und bis zu einem Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden, wenn infolge lokaler oder regionaler Besonderheiten des Angebotes oder Bedarfes an Arbeitskräften oder infolge Schwierigkeiten bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung am Arbeitsort in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal monatlich, Fahrten zwischen Wohnsitz bzw. Aufenthalt und Arbeitsort notwendig sind, die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung und die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies rechtfertigen und nicht durch eine vertragliche Regelung eine Entschädigung für die Fahrtkosten vorgesehen ist. Die Beihilfe kann unter den vorerwähnten Voraussetzungen bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden, wenn der Niederlassung am Arbeitsort besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und der arbeitsmarktpolitische Erfolg nur durch Weitergewährung der Beihilfe erreicht werden kann.“

21. Der bisherige Abs. 6 des § 20 erhält die Bezeichnung Abs. 7 und hat zu lauten:

„(7) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. g können den Beihilfenwerbern zur Beschaffung der notwendigen Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Arbeitsplatz-ausrüstung entweder als unverzinsliches Darlehen oder als Zuschuß gewährt werden, wenn der Beihilfenwerber nicht über die zur Beschaffung erforderlichen Mittel verfügt und dadurch die Arbeitsaufnahme in Frage gestellt wäre. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe der Anschaffungskosten, rückzahlbar in gleichen Monatsraten, längstens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der ersten Lohnzahlung, gewährt werden. Als Zuschuß kann die Beihilfe für Behinderte bis zur Höhe der Anschaffungskosten gewährt werden. Das gleiche gilt, wenn die Rückzahlung eines Dar-

lehens von vornherein oder bei einem bereits gewährten Darlehen nachträglich im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde.“

22. Der bisherige Abs. 7 des § 20 erhält die Bezeichnung Abs. 8 und hat zu lauten:

„(8) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. h können den Beihilfenwerbern zur Überbrückung des Zeitraumes, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung liegt, entweder als unverzinsliches Darlehen oder als Zuschuß gewährt werden, wenn sie nicht über die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlichen Mittel in diesem Zeitraum verfügen. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe des für diesen Zeitraum gebührenden Entgeltes, rückzahlbar längstens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der ersten Lohnauszahlung, gewährt werden. Als Zuschuß kann die Beihilfe bis zur selben Höhe dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung eines Darlehens von vornherein oder bei einem bereits gewährten Darlehen nachträglich im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde.“

23. Dem § 20 ist als Abs. 9 anzufügen:

„(9) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. i können den Beihilfenwerbern als Zuschuß gewährt werden, wenn im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme wegen der Entfernung des Arbeitsortes vom bisherigen Wohnort eine Übersiedlung notwendig ist, die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung und die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies rechtfertigen. Die Beihilfe kann einmalig bis zu einer Höhe von 5000 S, in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses, wenn der arbeitsmarktpolitische Erfolg anders nicht erreichbar wäre, bis zu einer Höhe von 10.000 S gewährt werden.“

23 a. Dem § 20 ist als Abs. 10 anzufügen:

„(10) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. j können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse für die Leistung des Annuitätendienstes für Darlehen, die zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Ausstattung der Baulichkeit, in der sich der Wohnplatz befindet, gedient haben und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als $3\frac{1}{2}$ v. H. über der von der Oesterreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate, gewährt werden, wenn die Deckung des lokalen oder regionalen Bedarfes an Arbeitskräften die Beihilfengewährung erfordert, ohne Gewährung einer solchen Beihilfe die Arbeitsaufnahme in Frage gestellt wäre und die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies rechtfertigen. Weiters ist Voraussetzung, daß sich Gebietskörperschaften an der

Kapitalaufbringung beteiligt haben und die Baulichkeit von einer gemeinnützigen Wohnbauvereinigung errichtet wurde oder die Baulichkeit zur Schaffung von Klein- und Mittelwohnungen für Dienstnehmer errichtet wurde, wobei § 23 Ziffer 1 oder 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 sinngemäß anzuwenden sind. An die Stelle fester Baulichkeiten können auch bewegliche Unterkünfte treten. Der Zuschuß kann bis zur halben Höhe des Aufwandes für die Annuitätenzahlung, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 300 S monatlich und auf die Dauer der Miete oder Nutzungsberechtigung, jedoch längstens zehn Jahre gewährt werden. In Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses, wenn der arbeitsmarktpolitische Erfolg anders nicht erreichbar wäre, kann die Beihilfe unter den vorerwähnten Voraussetzungen bis zu 20 Jahren gewährt werden.“

24. Der erste Satz des § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Einrichtungen, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b durchführen, können Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen gewährt werden.“

25. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Richtlinien darüber zu erlassen, in welcher Weise die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers bei Gewährung einer der im § 19 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 lit. c genannten Beihilfen zu berücksichtigen sind und inwieweit diese Verhältnisse für die Bemessung der Dauer und Höhe ausschlaggebend sind. Insoweit diese Richtlinien Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie herzustellen.“

26. Die Abs. 1 und 2 des § 24 haben zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen

ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten den Arbeitsämtern übertragen, und zwar

- a) bei Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. c, d, g und h mit Ausnahme der in lit. d enthaltenen Beihilfen zur Erleichterung der Übersiedlung und der in lit. g enthaltenen Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstung,
- b) bei Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a, b, e und f, sofern es sich um Begehren handelt, bei denen der arbeitsmarktpolitische Zweck eine sofortige Beihilfengewährung erfordert.“

27. Die Abs. 1 und 2 des § 25 haben zu lauten:

„§ 25. (1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflicht im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b befunden hat, obliegen; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt jener Betrag, der der Berechnung der Beihilfe zugrunde liegt.

(2) Bei Minderung des Entgeltanspruches infolge der Einbeziehung in eine der im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen hat das Landesarbeitsamt die auf den Dienstgeber und den Versicherten entfallenden Beiträge einzuzahlen, soweit sie dem Teil der Beitragsgrundlage entsprechen, der über das zustehende geminderte Entgelt hinausgeht.“

28. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b kann von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik ge-

eigneten Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übertragen werden, sofern durch diese der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint.

(2) Sofern es lokale oder regionale Umstände auf dem Arbeitsmarkt erfordern, kann die Übertragung nach Abs. 1 auch erfolgen, wenn sie nur bei finanzieller Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen möglich ist. Eine derartige finanzielle Unterstützung kommt für neu zu schaffende Einrichtungen nur dann in Betracht, wenn solche Einrichtungen nicht bestehen oder bestehende mit Hilfe einer solchen Unterstützung nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

(3) Die gemäß Abs. 2 vorgesehene finanzielle Unterstützung kann je nach der finanziellen Lage des Betriebes oder der Einrichtung und der arbeitsmarktpolitischen Dringlichkeit in Form eines unverzinslichen oder verzinslichen Darlehens oder eines Zinsenzuschusses erfolgen. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 20 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

(4) Ist eine Übertragung trotz einer finanziellen Unterstützung nach Abs. 3 nicht möglich, kann sich der Bundesminister für soziale Verwaltung zwecks Ermöglichung einer Übertragung nach Abs. 2 mit einem Zuschuß an Investitionen beteiligen.

(5) Ist eine Übertragung unter den in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht zu erwirken, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung zur Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erforderlichenfalls auch eigene Einrichtungen schaffen, sofern solche nicht bestehen oder bestehende nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

(6) Für eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 oder eine Maßnahme nach Abs. 5 ist ein Vorschlag des Beirates für Arbeitsmarktpolitik erforderlich.

(7) Eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 erfordert überdies, daß betroffene Gemeinden oder Bundesländer angemessene Beihilfen leisten oder sich in anderer Form entsprechend beteiligen. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.“

28 a. Nach § 26 ist als § 26 a einzufügen:

„§ 26 a. (1) Die Beschaffung von Wohnplätzen im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. j und des § 20 Abs. 10 kann gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen übertragen werden, sofern durch diese der angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint.

(2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.“

29. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. (1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 als unverzinsliches oder verzinsliches Darlehen, als Zinsenzuschuß oder als Zuschuß gewährt werden, wenn sich Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, angemessen an der Maßnahme beteiligen. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.

(2) Als unverzinsliches Darlehen kann ein Betrag bis zu 20 v. H., als verzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 v. H. der auf den einzelnen Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme entfallenden Kosten gewährt werden. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 10 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung solcher Maßnahmen kann ein Darlehen auch an die im Abs. 1 erwähnten Gebietskörperschaften und Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern.

(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hierfür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht und ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als 5 Jahre.

(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn die Maßnahme Personen im Sinne des § 16 erfaßt. Für die Errechnung dieses Aufwandes gilt Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Gewährung einer Beihilfe ist mit der Auflage zu verbinden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar derzeit noch in Beschäftigung stehen, aber in nächster Zeit infolge Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden, oder von der Arbeitsmarktverwaltung oder vom Dienstgeber nach vorheriger Fühlungnahme mit der Arbeitsmarktverwaltung ausgewählte Arbeitskräfte beschäftigt werden.“

30. Nach § 28 sind als § 28 a und als § 28 b einzufügen:

„§ 28 a. Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b können zur Beschaffung der für Arbeiten in den Wintermonaten erforderlichen Ausrüstung sowie zur Abgeltung der Mehrkosten bis zur vollen Höhe, die durch die Ausführung dieser Arbeiten in den Wintermonaten entstehen, gewährt werden. Die Bestimmungen des § 28 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Erfordernis der Beteiligung anderer Stellen entfällt und die Beihilfe als Zuschuß außer für Maßnahmen, die Personen im Sinne des § 16 erfassen, auch dann gewährt werden kann, wenn dadurch die zusätzliche Beschäftigung oder die Weiterbeschäftigung von Arbeitskräften bei Arbeiten in den Wintermonaten ermöglicht wird.

§ 28 b. Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. c können als Zuschuß zu den Kosten für die Winterarbeitskleidung, zu Fahrtkosten für Heimfahrten zum Wohnsitz sowie zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, wenn die Arbeit während der Wintermonate eine getrennte Haushaltsführung bedingt, gewährt werden. Hat der Dienstnehmer auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Anspruch auf solche Leistungen, so sind diese unter sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs. 3 dabei zu berücksichtigen. Die Höhe des Zuschusses ist unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers festzulegen.“

31. Der Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„(1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Dienstgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung im Sinne des Abs. 2 gewährt werden, wenn

- a) diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden und
- b) zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertrags-

fähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden.“

32. Der letzte Satz des § 29 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für jede ausgefallene Arbeitsstunde mindestens ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.“

33. Im letzten Satz des § 29 Abs. 3 ist der Ausdruck „des Beihilfenwerbers“ durch den Ausdruck „des von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmers“ zu ersetzen.

34. Im ersten Satz des § 30 ist der Ausdruck „Kurzarbeiterunterstützung“ durch den Ausdruck „Eine Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d“ zu ersetzen.

35. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Der Bezug von Schlechtwetterentschädigung nach den Vorschriften des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, schließt die Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d aus.“

36. Die Abs. 1 und 2 des § 32 haben zu lauten:

„(1) Für die Höhe der Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d sind die im § 29 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 festgesetzten Mindestsätze oder Pauschalsätze maßgeblich.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer solchen Beihilfe, der eine Vereinbarung gemäß § 29 Abs. 1 lit. b, eine aus den sonstigen Bestimmungen über die Kurzarbeit sich ergebende Pflicht oder eine mit der Beihilfengewährung verbundene Auflage nicht eingehalten hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.“

37. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b und d sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie zu treffen.“

38. Die Abs. 1 und 2 des § 34 haben zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme

im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. c hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten den Arbeitsämtern mit der Maßgabe übertragen, daß dies bei Beihilfen zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes bei getrennter Haushaltsführung nur gilt, sofern es sich um Begehren handelt, bei denen der arbeitsmarktpolitische Zweck eine sofortige Beihilfengewährung erfordert.“

39. Die Überschrift vor § 35 hat zu lauten:

„Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten“

40. Der Abs. 1 des § 35 hat zu lauten:

„(1) Zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind, oder für Personen im Sinne des § 16, die zwar produktiv beschäftigt werden, aber auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage sind, die volle Produktivität zu erreichen, können zum Zwecke der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen gewährt werden, um

- a) Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten,
- b) gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen zu sichern,
- c) die Übersiedlung und Niederlassung von Schlüsselkräften innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes solcher Arbeitskräfte zu erleichtern, falls diese Arbeitskräfte für die gemäß lit. a und b angestrebten Zwecke unbedingt erforderlich sind.“

41. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b können unbeschadet der Bestimmungen des § 37 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 als unverzinsliches oder verzinsliches Darlehen, als Zinsenzuschuß oder als Zuschuß gewährt werden, wenn sich Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, angemessen an der Maßnahme beteiligen. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.

(2) Als unverzinsliches Darlehen kann ein Betrag bis zu 20 v. H., als verzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 v. H. der auf den einzelnen Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme entfallenden Kosten gewährt werden. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 20 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung solcher Maßnahmen kann ein Darlehen auch an die im Abs. 1 erwähnten Gebietskörperschaften, Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern.

(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hierfür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht und ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahme unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als 5 Jahre.

(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven

Tätigkeit zur Sicherung der Beschäftigung von Personen im Sinne des § 16 gewährt werden.

(5) Die Vorschriften des § 28 Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.“

42. Die Abs. 6 und 7 des § 37 haben zu lauten:

„(6) Für die Höhe der Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. b zum Ausgleich bei Lohnausfällen sind die im Abs. 3 lit. b festgesetzten Mindestansätze maßgeblich.

(7) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. b zum Ausgleich bei Lohnausfällen ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer solchen Beihilfe, der eine sich aus den Vereinbarungen gemäß § 37 Abs. 2 ergebende Pflicht nicht eingehalten hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.“

43. Im § 37 Abs. 9 ist der Ausdruck „Umstellungsbeihilfe“ durch den Ausdruck „Entschädigung“ zu ersetzen.

44. Die Abs. 1 und 2 des § 39 haben zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b sind von dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes des Betriebes gelegen ist, von dem nach dem Arbeitsplatz zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen. Begehren gemäß § 35 Abs. 1 lit. c sind von dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen.

(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie.“

45. Der bisherige Inhalt des § 40 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Die Errichtung oder Auflassung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie die Festsetzung ihrer Sprengel wird, soweit die Erfüllung der den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung übertragenen Aufgaben solche Maßnahmen erfordert, durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung getroffen. Sitz und Bereich sind so festzulegen, daß unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen, des Zeitaufwandes, der für die Inanspruchnahme der

Dienststellen notwendig ist, sowie der Güte der zu bietenden Dienstleistungen eine zeitgemäße Betreuung der Bevölkerung bestmöglich gesichert erscheint.“

46. Die Abs. 2 und 3 des § 41 haben zu lauten:

„(2) Dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik obliegt die Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Er ist weiters in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören.

(3) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik setzt sich aus je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, aus zwei Fachleuten aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und aus je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und Kunst, für Verkehr und aus der gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt.“

47. Der Abs. 5 des § 41 hat zu lauten:

„(5) Die Fachleute aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und deren Ersatzmitglieder werden nach Anhörung der dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik angehörenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt.“

48. Der Abs. 6 des § 41 hat zu lauten:

„(6) Die Vertreter der im Abs. 3 genannten Bundesministerien und deren Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers bestellt.“

49. Der Abs. 3 des § 42 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes zu entheben, wenn

- a) ein der Bestellung entgegenstehendes gesetzliches Hindernis bekannt wird,
- b) es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat,
- c) in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet ist, die Interessen jener Gruppen wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde,

- d) eine Interessenvertretung oder ein Bundesminister, auf deren bzw. dessen Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt wurde, die Enthebung beantragt, oder
- e) das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst seine Enthebung beantragt.“

50. Der Abs. 2 des § 43 hat zu lauten:

„(2) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben aus dem Kreise seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Er kann diesen die Erledigung bestimmter, dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegender Aufgaben übertragen. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik und die von ihm eingesetzten Ausschüsse werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufen.“

51. Der Abs. 4 des § 43 hat zu lauten:

„(4) Die Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik haben für die im Beirat und seinen Ausschüssen geleistete Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, gelten; darüber hinaus gebührt ihnen nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestimmt wird.“

52. Der bisherige Inhalt des § 44 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verwaltungsausschusses und seiner Unterausschüsse gilt § 43 Abs. 4 sinngemäß.“

53. Der bisherige Inhalt des § 46 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Die Richtlinien gemäß § 41 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über Form und Inhalt der An- und Abmeldungen von Dienstnehmern zur Sozialversicherung haben auf die den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 1 übertragenen Aufgaben Bedacht zu nehmen.“

54. Der Abs. 1 des § 51 hat zu lauten:

„(1) Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist mit Ausnahme des Aufwandes nach den Abs. 6 und 7 vorschußweise vom Bund zu bestreiten.“

55. Der Abs. 3 des § 51 hat zu lauten:

„(3) Die Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind je zur Hälfte aus

den Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Art. IV des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) und aus Bundesmitteln zu bestreiten.“

56. Der erste Satz des § 51 Abs. 5 hat zu lauten:

„Sofern die laufenden Einnahmen der Arbeitslosenversicherung nach Abzug des Aufwandes, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten ist, zur Deckung des nach Abzug des Bundesbeitrages zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter verbleibenden, gemäß Abs. 1 vorschussweise vom Bund getragenen Aufwandes nach diesem Bundesgesetz nicht ausreichen, ist der ungedeckte Betrag aus dem Reservefonds zu entnehmen.“

57. Dem § 51 sind als Abs. 6, 7 und 8 anzufügen:

„(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zwecke von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstausmaß von 1,5 v. H. der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

(7) Im jährlichen Bundesfinanzgesetz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen, daß er die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen des Reservefonds zu Lasten des Ausgabentitels 517 bis zu der Höhe zu geben hat, in der in Vorjahren zugunsten der Ansätze des Reservefonds Beträge angesammelt wurden, maximal aber 100 Millionen Schilling jährlich, und die der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für erforderlich hält.

(8) Die Aufwendungen nach den Abs. 6 und 7 stellen keinen Leistungsaufwand im Sinne des § 60 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 dar und sind beim Ansatz 1/1503 zu verrechnen.“

58. Im Abs. 2 des § 52 ist der Ausdruck „des § 103 a der Gewerbeordnung, RGBL. Nr. 227/1859,“ zu streichen und der Ausdruck „§ 80 a des

Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957“ durch den Ausdruck „§ 96 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 5) der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
2. hinsichtlich Art. I Z. 46 (§ 41 Abs. 3), Art. I Z. 48 (§ 41 Abs. 6) und Art. I Z. 49 (§ 42 Abs. 3 lit. d) der Bundesminister für soziale Verwaltung jeweils im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und Kunst und für Verkehr,
3. hinsichtlich Art. I Z. 51 (§ 43 Abs. 4) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich Art. I Z. 57 (§ 51 Abs. 7) der Bundesminister für Finanzen und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Mit der Wahrnehmung der sich aus den Z. 13 bis 44 ergebenden Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 25 (§ 22), Art. I Z. 37 (§ 33) und Art. I Z. 44 (§ 39 Abs. 2) der Bundesminister für soziale Verwaltung jeweils im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie,
2. hinsichtlich Art. I Z. 26 (§ 24 Abs. 1) und Art. I Z. 38 (§ 34 Abs. 1) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Kreisky	Jonas	
Sinowatz	Häuser	Rösch
	Weih	Moser
	Frühbauer	